



Väteraufbruch für Kinder e.V.

2. Familienkongress
am 1./2. November 2003 in Halle



Lösungen bei Interessenkonflikten nach Trennung und Scheidung durch die Zusammenarbeit aller Scheidungsbegleiter

Jürgen Rudolph, Familiengericht Cochem

Interdisziplinäre Zusammenarbeit wird in nahezu allen Lebensbereichen eingefordert, dagegen nur selten praktiziert. Ihre Rahmenbedingungen sind oft ungünstig. Entsprechend notwendige Veränderungen scheitern häufig an Ressortdenken und mangelnder Phantasie. Jürgen Rudolph, Familienrichter am Amtsgericht Cochem in Rheinland-Pfalz Beitrag befasst sich mit der Darstellung der Vernetzung der im Kindschafts- und Familienrecht beteiligten Professionen. Dessen Ausführungen stellen einen Praxisbericht über eine vor mehr als 10 Jahren eingeleitete Vernetzung dar.

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 03.11.1982 wurde die Bestimmung des § 1671 BGB für verfassungswidrig erklärt - das gemeinsame Sorgerecht der Eltern auch nach der Scheidung als eine mögliche Regelungsform etabliert.

Die Tätigkeit des Arbeitskreises „Trennung und Scheidung“, eine Vernetzung aller mit diesem Thema befassten Institutionen, wie Jugendamt, Rechtsanwälte, forensische Sachverständige, Beratungsstellen und Gericht im Kreis Cochem führte dazu, dass sich bis 1996 die Zahl der Sorgerechtsentscheidungen, die auch nach der Trennung und Scheidung der Eltern das gemeinsame Sorgerecht beinhalteten, auf 60 % aller Sorgerechtsentscheidungen anwuchs.

Seit 1998 bewegt sich diese Zahl bei etwa 100%.

Gleichzeitig konnte festgestellt werden, dass sich der Streit der Eltern nunmehr auf Fragen des Umgangs verlagerte. Diese Problematik trat ganz offensichtlich bisher in den Fällen, in denen es ausschließlich um das Sorgerecht, also um „alles oder nichts“ aus der Sicht der Eltern ging, völlig zurück.

Soweit das Gericht selbst nicht ein Einvernehmen zwischen den Eltern herstellen kann, wurde 1994 in dem Arbeitskreis verabredet, dass im Falle forensischer Auseinandersetzungen hinsichtlich des Umganges mit den Kindern die Beratungsstelle mit einbezogen wird.

Zeichnet sich während einer Verhandlung ab, dass die Eltern (noch) nicht in der Lage sind, eine Kommunikationsebene zu finden, die eine Umgangsregelung ermöglicht, wird das Verfahren unterbrochen. Noch aus der mündlichen Verhandlung heraus begleitet eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Jugendamtes die betroffenen Eltern zu der in der Nähe gelegenen Beratungsstelle, die unverzüglich an die Eltern einen Termin vergibt. Während für die Eltern die Kontinuität ihrer „Betreuung“ insoweit offensichtlich ist, bleibt es nunmehr der Beratungsstelle überlassen, in vollständiger Autonomie über ihr weiteres Vorgehen – auch was die zeitliche Dauer anbetrifft – zu entscheiden.

Die Erfolgsquote dieser Verfahrensweise ist überraschend hoch; bis jetzt sind keine Fälle bekannt geworden, in denen diese Verfahrensweise nicht im Ergebnis zu einer von beiden Eltern akzeptierten Regelung geführt hat. Dabei spielt zum einen eine Rolle, dass erfahrungsgemäß in streitigen Kindschaftsverfahren die Eltern regelmäßig anwaltlich vertreten sind, zum anderen, dass als Ergebnis der Wirkungsweise des Arbeitskreises die Anwälte jeweils ihre Parteien anhalten, an der Verfahrensweise des Arbeitskreises mitzuwirken.

Aufgrund der Tätigkeit des Arbeitskreises hat es zwischen 1996 und 1999 im Familiengerichtsbezirk Cochem zum Sorgerecht und zum Umgangsrecht keine einzige streitige Entscheidung gegeben.

Gleichzeitig ist für diesen Zeitraum die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme forensischer Sachverständigengutachten drastisch zurückgegangen. Erst in jüngerer Zeit, nachdem sich das Konfliktfeld vom Sorgerecht auf das Umgangsrecht verlagert hat, erscheint ein größerer Bedarf an der Inanspruchnahme forensischer Gutachten offensichtlich.

Aufgrund einer überraschenden Eigendynamik ist aus dem „Arbeitskreis“ mittlerweile eine funktionsfähige Institution geworden ist, die sich zum Ziel gesetzt hat, Eltern, soweit es um die Belange der Kinder geht, wieder miteinander ins Gespräch zu bringen.

Diesem Zweck dienen dabei u.a. folgende Aufgaben:

- Institutionen und Personen, die bei Trennung und Scheidung von Eltern beteiligt sind, miteinander ins Gespräch zu bringen, um Vorgehensweisen und spezielle Hilfsangebote untereinander bekannt zu machen,
- Formen der Kooperation zu entwickeln und zu praktizieren und
- die Öffentlichkeit zu informieren.

Darüber hinaus hat sich der Arbeitskreis mit verschiedenen Themenschwerpunkten durch die Medien an die Öffentlichkeit gewandt. Die Resonanz war überraschend positiv.

Die Tätigkeit des Arbeitskreises Trennung-Scheidung in Cochem-Zell wird in zwei zwischenzeitlich an den Fachhochschulen Koblenz sowie Wiesbaden vorgelegten Diplomarbeiten dokumentiert.

Dem Einwand, die in Cochem gefundene Kooperationsform sei nicht ohne weiteres auf alle Regionen und Bezirke übertragbar, begegnet Richter Jürgen Rudolph damit, dass die in Cochem vorgefundene personelle Konstellation aller beteiligten Professionen und Institutionen die Gründung und den Fortbestand des Arbeitskreises überhaupt erst ermöglicht oder zumindest erleichtert hat. Gleichwohl ist sie ein Indiz, dass eine solche Kooperation gelingen kann.